ANLAGE NR. 3.238
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET “WIESENGEBIET WESTLICH SCHLADEBACH“ (EU-CODE: DE 4638-304, LANDESCODE: FFH0284)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Kötzschau und Kreypau.

(2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 37 ha.

(3) Das Gebiet umfasst einen Ausschnitt aus der Floßgraben-Bachaue westlich von Schladebach (Stadt Leuna). Es wird neben dem Floßgraben durchzogen von dem natürlichen Fließgewässer „Der Bach“ und schließt Laubmischwald- und Offenlandkomplexe ein. Die nördliche Grenze verläuft entlang von westlich an die Landstraße 184 angrenzendem Ackerland und entlang eines Feldweges. Östlich wird das Gebiet begrenzt durch die Dorfstraße, den Siedlungsbereich von Schladebach und einen weiter nach Süden verlaufenden Weg. Die südliche Gebietsgrenze wird gebildet durch die Böschungsoberkante des Fließgewässers „Der Bach“ und dem Ufer des Speichers Schladebach.

(4) Das Gebiet ist vom Landschaftsschutzgebiet „Kiesgruben Wallendorf/Schladebach“ (LSG0048MQ) eingeschlossen.

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0284,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 273.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung des Ausschnittes der Floßgraben-Bach-Niederung westlich von Schladebach mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des naturnahen Fließgewässers, der feuchten Erlen-Eschenwälder und extensiv genutzten Nass- und Frischgrünländer,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

   Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

   Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*),

   einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus*

noctula), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

   Weitere Arten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,

2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. in der Gemarkung Kötzschau, Flur 5, Flurstücke 68 bis 71, 72/2, 74/2, 82, 87, 105, 123/1, 126 bis 128 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Flurstücke sind die Bestimmungen gemäß der Nrn. 2 und 3 nicht anzuwenden,

2. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes.

(4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

1. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung.